

## Arbeitsmedizin

Wir möchten euch mit diesem Handout einen groben Überblick über die Arbeitsmedizin geben und die wichtigsten Fragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge beantworten. Solltet ihr Hinweise oder Fragen haben, so schreibt gerne unter [info@kindermitte.org](mailto:info@kindermitte.org) an das Kindermitte-Team.

### 1) Grundbetreuung nach DGUV 2 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 2)

In der Grundbetreuung entstehen für Betriebsärzte und Fachkräfte für Sicherheit folgende Aufgabenfelder:

- Unterstützung bei:
  - Gefährdungsbeurteilung (Analyse der Gefahrenpotenziale im Betrieb)
  - Verhältnisprävention (Maßnahmen Arbeitsumgebung/-bedingungen)
  - Verhaltensprävention (Maßnahmen Personal)
  - Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Untersuchung nach eingetretenen Ereignissen (z.B. Unfälle)
- Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessensvertretungen sowie Beschäftigten
- Erstellung von Dokumentation, Erfüllung von Meldepflichten
- Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen
- Selbstorganisation

Die Aufgabenfelder mit ihren möglichen Aufgaben werden im Anhang 3 der DGUV 2 näher beschrieben.

### 2) Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden die nötigen arbeitsmedizinischen Vorsorgen festgelegt.

#### a) Pflichtvorsorge

Wer muss an einer arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilnehmen?

Anhang Teil 2 (1) 3. f: Beschäftigte in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern.

Was wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemacht?

Die arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische

Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt. (§2 (1) 3.)

**Hinweis:** Bittet eure Kolleg\*innen, ihren Impfpass aktuell zu halten und mit dem Hausarzt über mögliche Impfungen zu sprechen. So kann der Arbeitsmediziner sich auf die Anamnese beschränken und muss keine zusätzliche Blutuntersuchung zur Klärung des Impfstatus durchführen.

### Wann und wie oft müssen Beschäftigte an einer Pflichtvorsorge teilnehmen?

Der Arbeitgeber muss gemäß §4 (1) vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen die Pflichtvorsorge veranlassen.

„Regelmäßig“ wird in der Verordnung nicht weiter definiert. Jedoch hat der Arzt oder die Ärztin laut §6 (3) 3. die Pflicht, eine Vorsorgebescheinigung darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

Der Ausschuss für Arbeitsmedizin hat die Regelmäßigkeit in den [AMR Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“](#) wie folgt definiert:

3. (1) Die erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden.
2. Die zweite Vorsorge muss
- c) spätestens zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden.
- 3) Jede weitere Vorsorge einschließlich nachgehender Vorsorge muss spätestens 36 Monate nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden.

Es handelt sich dabei um Maximalfristen. Kürzere Fristen sind möglich. Der oder die Arbeitsmediziner\*in legt die individuelle Frist für die nächste Vorsorge in der Vorsorgebescheinigung fest.

**Hinweis:** Ein Abstand von zwei Jahren zwischen den Pflichtvorsorgen ist üblich.

### b) Angebotsvorsorge

#### Für welche Tätigkeiten muss der Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten?

Die Tätigkeiten, für die eine Vorsorge angeboten werden muss, werden ebenfalls im Anhang der ArbMedVV festgelegt. Mögliche Anlässe in der Kita sind die Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag (Anhang Teil 1, (2) 2. e)), z.B. für Hauswirtschaftskräfte, die bei ihrer Arbeit Handschuhe tragen müssen, oder Tätigkeiten an Bildschirmgeräten (Anhang Teil 4, (2) 1.), z.B. für Leitungen oder Verwaltungskräfte.

#### Wie unterscheidet sich die Angebotsvorsorge zur Pflichtvorsorge?

Für die Angebotsvorsorgen gelten die gleichen Rahmenbedingungen, wie für die Pflichtvorsorgen. Der Unterschied besteht darin, dass der Arbeitgeber seinen Beschäftigten regelmäßig Angebotsvorsorgen in schriftlicher Form anbieten muss, unabhängig davon ob diese von den Beschäftigten wahrgenommen wird oder nicht. Beschäftigte müssen nicht an der Angebotsvorsorge teilnehmen. Eine Pflichtvorsorge wird vom Arbeitgeber veranlasst und der/die Beschäftigte muss daran teilnehmen.

## Quellen und weitere Infos

### DGUV 2 – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 2

[https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/DGUV\\_vorschriftregel/DGUV-Vorschrift2\\_Betriebsaerzte-und-Fachkraefte-fuer-Arbeitssicherheit-bf\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Medientypen/DGUV_vorschriftregel/DGUV-Vorschrift2_Betriebsaerzte-und-Fachkraefte-fuer-Arbeitssicherheit-bf_Download.pdf?__blob=publicationFile)

### ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/BJNR276810008.html>

### AMR Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/pdf/AMR-2-1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/pdf/AMR-2-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

### FAQ des Ausschusses für Arbeitsmedizin

[https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/pdf/Arbeitsmedizinische-Praevention-FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/pdf/Arbeitsmedizinische-Praevention-FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=10)